

# Reglement

Über die Ausrichtung von Lohn- und Kurskostenentschädigungen im Basler Ausbaugewerbe.

## 1. Entschädigungsberechtigte Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen

Die Paritätische Kommission für das Basler Ausbaugewerbe bezeichnet alle beitragsberechtigten Kursorte und Veranstaltungen, an welche direkte Beiträge ausgerichtet oder an beitragsberechtigte KursteilnehmerInnen Lohn- und Kurskostenentschädigungen vergütet werden. Über die Beitragsberechtigung von Kursen entscheidet die Paritätische Kommission für das Basler Ausbaugewerbe endgültig.

## 2. Anspruchsberechtigung

2.1 Anspruch auf Leistungen haben alle ArbeitnehmerInnen, die im Moment des Kursbeginns in einem festen Arbeitsverhältnis stehen und dem Berufs- und Vollzugskostenbeitrag der Paritätischen Kommission für das Basler Ausbaugewerbe unterstellt sind sowie regelmässig und grundsätzlich während mindestens sechs Monaten vor Kursbeginn und ohne Unterbruch beim Besuch von Lehrgängen Berufs- und Vollzugskostenbeiträge bezahlt haben. Mit der Beendigung des Berufs- und Vollzugskostenbeitragsabzuges vom Lohn erlischt jeglicher Leistungs- und Entschädigungsanspruch. Die ArbeitgeberInnen haben mit der Beitragsverpflichtung, ausgenommen die Lohnausfallentschädigung, Anspruch auf die gleichen Leistungen wie die ArbeitnehmerInnen.

2.1.1 Lehrlinge und Lehrtöchter haben Anspruch auf die für sie beitragsberechtigten Kurse gemäss Kursprogramm der Paritätischen Kommission für das Basler Ausbaugewerbe. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus Art. 2.1.

2.2 Die Anmeldungen zu Weiterbildungsveranstaltungen werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Gegebenenfalls kann die Paritätische Kommission für das Basler Ausbaugewerbe nach anderen Kriterien entscheiden.

2.3 Generell ausgeschlossen von der Anspruchsberechtigung sind Kurse oder Ausbildungen an der obligatorischen Berufsschule, an Fachhochschulen, an Universitäten und an der Berufsmittelschule sowie Lohnausfall- und Kurskostenentschädigungen im Zusammenhang mit den Lehrabschlussprüfungen.

## 3. Auskunftspflicht des(r) GesuchstellerIn

3.1 Der Paritätischen Kommission für das Basler Ausbaugewerbe sind für die Abklärung eines Entschädigungsanspruches vom ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3.2 Werden unter falschen Angaben Leistungen erwirkt, sind diese zurückzuerstatten. In solchen Fällen bleibt die strafrechtliche Verfolgung ausdrücklich vorbehalten.

3.3 An Anspruchsberechtigte, die Berufs- und Vollzugskostenbeiträge an die Paritätische Kommission für das Basler Ausbaugewerbe gemäss Art. 2.1 geleistet haben, die aber bei Kursbeginn ausserhalb des räumlichen und betrieblichen Geltungsbereiches arbeiten, können in Ausnahmefällen gleichwohl Leistungen erbracht werden. Über solche sowie andere Ausnahmefälle entscheidet die Paritätische Kommission für das Basler Ausbaugewerbe abschliessend.

## **4. Leistungen**

4.1 Die gemäss Ziffer 2.1 und 2.1.1 Anspruchsberechtigten erhalten beim Besuch von beitragsberechtigten Kursen und Lehrgängen von der Paritätischen Kommission für das Basler Ausbaugewerbe nachstehende Entschädigungen ausgerichtet:

### **4.2 Lohnausfallentschädigungen für beitragsberechtigte Kurse**

- |                           |                    |
|---------------------------|--------------------|
| a) Vom 1. bis 5. Kurstag  | CHF 200.--/Kurstag |
| b) Vom 6. bis 12. Kurstag | CHF 100.--/Kurstag |

### **4.3 Kurskostenentschädigungen für beitragsberechtigte Kurse**

Die Entschädigung für beitragsberechtigte Kurse gemäss Artikel 1 beträgt 50% der Kurskosten.

### **4.4 Pauschalentschädigungen für höhere Fachausbildungen**

- |   |          |              |
|---|----------|--------------|
| a) Vorarbeiter, Bauleiter, Objektleiter | pauschal | CHF 4'000.-- |
| b) Meisterprüfung oder gleichwertig     | pauschal | CHF 7'000.-- |

### **4.5 Kurskosten- und Lohnausfallentschädigungen für beitragsberechtigte Lehrlingskurse**

Die Entschädigung für beitragsberechtigte Lehrlingskurse gemäss Artikel 1 beträgt 100% der Kurskosten.

Die Lohnausfallentschädigung an den Arbeitgeber des jeweiligen Kursbesuchers, beträgt 75%. Voraussetzung für die Gewährung dieser Lohnausfallentschädigung an den Arbeitgeber, ist das dieser dem Lehrling weiterhin 100% Lohn ausbezahlt.

### **4.6 Kürzung des Leistungsanspruchs**

Die Entschädigung wird grundsätzlich erst nach ordnungsgemäsem Besuch der Weiterbildungsveranstaltung ausgerichtet. Beim Abbruch eines Kurses oder Lehrganges werden die Leistungen der Paritätischen Kommission für das Basler Ausbaugewerbe gekürzt oder fallen ganz weg. Kürzungen oder gänzlicher Wegfall der Entschädigung werden auch bei unentschuldigtem Absenzen bei Weiterbildungsveranstaltungen vorgenommen. Bei nicht bestehen der Prüfung wird der Leistungsanspruch um 20% gekürzt.

### **4.7 Spezialkurse im Ausland**

Über eine allfällige Anspruchsberechtigung sowie über die Höhe einer Entschädigung entscheidet die Paritätische Kommission für das Basler Ausbaugewerbe von Fall zu Fall aufgrund eines schriftlichen Gesuches.

## **5. Leistungsbegrenzung**

- 5.1 Die jährliche Maximalleistung für den einzelnen Kursbesucher wird durch die Paritätische Kommission für das Basler Ausbaugewerbe festgesetzt.
- 5.2 Während Lehrgängen wird der Besuch von zusätzlichen Weiterbildungskursen von der Paritätischen Kommission für das Basler Ausbaugewerbe nicht entschädigt.
- 5.3 Die Paritätische Kommission für das Basler Ausbaugewerbe subventioniert innerhalb von 24 Monaten maximal 12 Kurstage pro Teilnehmer.
- 5.4 Die Reisespesen zum Kursort und die Verpflegungskosten werden nicht entschädigt.

## **6. Rechtsmittel**

Gegen Entscheide der Paritätischen Kommission für das Basler Ausbaugewerbe kann innert 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides beim Ständigen Staatlichen Einigungsamt des Kantons Basel-Stadt schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Entscheide des Ständigen Staatlichen Einigungsamtes als Schiedsgericht sind endgültig.

## **7. Inkrafttreten und Revision**

Das Reglement wurde anlässlich der Sitzung der Paritätischen Kommission des Basler Ausbaugewerbes vom 3. Februar 2005 genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente, speziell jenes vom 1. Juni 1977.

Das Reglement kann von der Paritätischen Kommission für das Basler Ausbaugewerbe jederzeit abgeändert bzw. den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst werden.